

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Beckum

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>I. Geschäftsführung des Rates</p> <p>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</p> <p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung/ Einladung der Presse</p> <p>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p>2.1. Allgemeines</p> <p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung</p> <p>§ 7 Vorsitz</p> <p>§ 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>2.2. Gang der Beratungen</p> <p>§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>§ 12 Redeordnung</p> <p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>§ 15 Sachanträge</p> <p>§ 16 Abstimmung</p> <p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern</p> <p>§ 19 Wahlen</p> <p>2.3. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung</p> <p>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p>	(kein Inhaltsverzeichnis)	Übernahme der Struktur der Mustergeschäftsordnung.

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>§ 24 Niederschrift</p> <p>§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p> <p>§ 26 Grundregel</p> <p>§ 27 Besonderheiten für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>III. Fraktionen</p> <p>§ 29 Bildung von Fraktionen</p> <p>IV Datenschutz</p> <p>§ 30 Datenschutz</p> <p>§ 31 Datenverarbeitung</p> <p>V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</p> <p>§ 32 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 33 Inkrafttreten</p>		
<p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. Dezember 2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Beckum hat aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 06.10.1999, in seinen Sitzungen am 01.10.1999, am 29.02.2000 und am 17.03.2005 folgende Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse beschlossen:</p>	
<p>I. Geschäftsführung des Rates</p> <p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schrift-</p>	<p>§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat durch schriftliche Einladung an die einzelnen Ratsmitglieder zu seinen Sitzungen ein. Er teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils zwei zusätzliche Abdrucke der Einladungen.</p> <p>(2) (siehe unten)</p> <p>(3) (siehe unten)</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung mit einer Anpassung an die jetzigen Verhältnisse in der Stadt Beckum.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>licher Form. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 2 zusätzliche Abdrucke. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete/die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p> <p>(4) Jedem Ratsmitglied wird auf Verlangen Akteneinsicht zur Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates gewährt. Die Akteneinsicht wird spätestens am 3. Tage nach dem Verlangen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gewährt. Eine Akteneinsicht zur Sitzungsvorbereitung kann erst dann gewährt werden, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Vorlage zu den einzelnen Beratungspunkten frei gegeben und damit die Angelegenheit entscheidungsreif vorbereitet hat.</p>		<p>Verfahrensregelung zur Umsetzung des Informationsrechts der Ratsmitglieder aus § 55 Absatz 5 GO NRW.</p>
<p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.</p>	<p>(bisher § 1 Absatz 2)</p> <p>Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten ist.</p>	<p>(bisher § 1 Absatz 3)</p> <p>Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung mit einer ergänzenden Formulierung.</p>
<p>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung/Einladung der Presse</p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p> <p>(2) Die Redakteure der örtlich erscheinenden Tageszeitungen sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuladen. Die Einladung ergeht zu dem Zeitpunkt, an dem sie auch den Rats- und Ausschussmitgliedern zugestellt wird. Der Einladung sind die Tagesordnung für den öffentlichen Teil sowie die von der Verwaltung erarbeiteten öffentlichen Vorlagen beizufügen.</p>	<p>§ 11 Einladung der Presse</p> <p>Die örtlich erscheinenden Tageszeitungen sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse durch den Bürgermeister einzuladen. Die Einladung ergeht zu dem Zeitpunkt, an dem sie auch den Rats- und Ausschussmitgliedern zugestellt wird. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die von der Verwaltung erarbeiteten Erläuterungen beizufügen.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung (Erwähnung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 48 Absatz 1 GO NRW).</p> <p>Übernahme der bisherigen Regelung zur Einladung der örtlichen Presse.</p>
<p>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürger-</p>	<p>§ 5 Fernbleiben von der Sitzung</p> <p>Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sol-</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung mit einer ergänzenden Formulierung.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>meisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(3) Kann der die Bürgermeisterin/der Bürgermeister aus einem wichtigen Grund nicht an der Sitzung teilnehmen, so informiert sie/er rechtzeitig vor der Sitzung die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister.</p>	<p>len dieses dem Bürgermeister rechtzeitig mitteilen.</p>	
<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personalangelegenheiten, Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, Auftragsvergaben, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Absatz 3 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Absatz 1 GO NRW). <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlich-</p>	<p>§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann ist berechtigt, den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen. Die Zahl der Zuhörer kann entsprechend der Größe des Zuhörerraums beschränkt werden. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie können durch den Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum entfernt werden, wenn sie versuchen, die Verhandlungen zu unterbrechen oder durch Beifall oder Missfallensäußerungen oder auf andere Art und Weise zu beeinflussen.</p> <p>§ 10 Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personal- und Disziplinarangelegenheiten, Liegenschaftssachen, Auftragsvergaben, Aufnahme und Hingabe von Krediten, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 (1) GO NRW) sonstige Angelegenheiten, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen (§ 30 GO NRW). <p>In den Fällen der Buchstaben a) bis d) kann der Rat beschließen, eine bestimmte Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn dadurch schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit oder von Einzelpersonen</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung mit einer Anpassung an die jetzigen Regelungen bei der Stadt Beckum.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>keit gebieten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	<p>nicht verletzt werden.</p> <p>Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.</p> <p>_____</p> <p>(Fortsetzung § 9)</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für solche Angelegenheiten ausgeschlossen werden, deren öffentliche Erörterung das Wohl der Stadt oder schützenswerte Interessen Einzelner gefährden kann. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden. Die Entscheidung ist bekannt zu geben.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten, die nach dem Datenschutzgesetz NRW verwendet werden dürfen, können in öffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	
<p>§ 7 Vorsitz</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung übernimmt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).</p> <p>(3) In der ersten Sitzung des Rates nach der Wahl und der Amtsübernahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt deren/dessen Vereidigung und Einführung in das Amt durch die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/den ehrenamtlichen Stellvertreter. Sollte eine ehrenamtliche Stellvertreterin/ein ehrenamtlicher Stellvertreter nicht verfügbar sein, so wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von der/dem Altersvorsitzenden</p>	<p>§ 6 Vorsitz</p> <p>(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung.</p> <p>Einführung einer Regelung zur Umsetzung von § 65 Absatz 3 GO NRW.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
vereidigt und in das Amt eingeführt.		
<p>§ 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).</p>	<p>§ 7 Beschlussfähigkeit</p> <p>Zu Beginn jeder Ratssitzung stellt der Bürgermeister fest, ob der Rat beschlussfähig ist.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung (Erwähnung der gesetzlich in § 49 GO NRW festgelegten Verfahrensweise).</p>
<p>§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p> <p>(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister -die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Falle der Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin/dem stellvertretenden Bürgermeister- anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Rates sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die</p>	<p>§ 8 Verhalten bei Befangenheit</p> <p>Rats- und Ausschussmitglieder, die gemäß § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW von der Beratung oder Entscheidung eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen sind, haben dies unaufgefordert dem Bürgermeister vor Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen und den Sitzungsraum für die Zeit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in diesen Fällen im Zuhörerraum aufhalten.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung (Ergänzungen dienen der Verfahrensklarheit).</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin/dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>		
<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NRW).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).</p> <p>(3) Der Betrieb von Mobiltelefonen und ähnlichen technischen Geräten ist im Interesse eines ungestörten Sitzungsverlaufs während der Sitzung nicht gestattet.</p>	<p>(bisher keine Regelung)</p> <p>(§ 21 Absatz 8)</p> <p>Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>§ 4a Mobiltelefone und andere Signalgeber</p> <p>Bei den Sitzungen des Rates hat der ungestörte Sitzungsverlauf Vorrang vor dem Interesse einzelner Ratsmitglieder, auch während der Sitzung telefonisch erreichbar zu sein. Deshalb ist der Betrieb von Mobiltelefonen, die ein akustisches Signal beim Eingang eines Gesprächs von sich geben, und anderen akustischen Signalgebern (z. B. Cityrufempfängern) während der Sitzung nicht gestattet.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung mit einer Anpassung in Anlehnung an § 55 Absatz 1 GO NRW (Ergänzung dient der Verfahrensklarheit).</p> <p>Ggf. Änderung angezeigt</p> <p>Übernahme der bisherigen Regelung.</p>
<p>2.2 Gang der Beratungen</p> <p>§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Rat kann folgende Änderungen der Tagesordnung beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, b) Teilung oder Verknüpfung von Tagesordnungspunkten, c) Absetzung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte. 	<p>§ 3 Abwicklung der Tagesordnung</p> <p>Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern und Punkte von der Tagesordnung absetzen.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung (Ergänzung dient der Verfahrensklarheit).</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindegabundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Ist [...] eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>[...]</p>		
<p>§ 12 Redeordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin/der Berichterstatte das Wort.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absatz 3.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied</p>	<p>§ 14 Worterteilung</p> <p>(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Dem Bürgermeister muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung mit einer Anpassung in Anlehnung an den bisherigen § 14 Absatz 2 GeschO (Ergänzungen dienen der Verfahrensklarheit).</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>(6) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.</p>	<p>(2) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.</p>	
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schluss der Aussprache (§ 14), b) Schluss der Rednerliste (§ 14), c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, d) Vertagung , e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) namentliche oder geheime Abstimmung, h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Absätze 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung. h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung <p>(2) (siehe unten)</p> <p>(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.</p> <p>(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>Keine inhaltlich Änderung mit Ausnahme der Neuordnung des bisherigen Absatzes 2 und dem ergänzenden Satz 3 im neuen Absatz 2.</p>
<p>§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Ta-</p>	<p>(§ 12 Absatz 2)</p> <p>Geschäftsordnungsanträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von solchen</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>gesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p>Ratsmitgliedern gestellt werden, die sich bisher noch nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird der letztgenannte Antrag gestellt, gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (§ 14 Absatz 3) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so hat der Vorsitzende sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 15 Sachanträge (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Sachanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. (3) Sachanträge an den Rat sollen grundsätzlich zunächst einem Ausschuss zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden.</p>	<p>§ 13 Anträge zur Sache (1) Der Rat fasst seine Beschlüsse aufgrund von Anträgen, die von einem Ratsmitglied, mehreren Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder einem Ausschuss gestellt werden. Diese müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 sinngemäß. (3) Anträge an den Rat sollen grundsätzlich zunächst einem Ausschuss zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung. Keine inhaltlichen Änderungen. Formulierung des Absatzes 3 soll beibehalten werden.</p>
<p>§ 16 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe je-</p>	<p>§ 15 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen, durch Handzeichen. (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung. Ergänzungen dienen der Klarstellung des Verfahrens. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>der/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	<p>Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	
<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Ratsmitglied darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, 	<p>§ 16 Fragerecht der Ratsmitglieder in Ratssitzungen</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die in der Regel schriftlich gehalten oder zu Protokoll gegeben werden, und die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind dem Bürgermeister spätestens am vorletzten Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Anfragen, die ohne Einhaltung dieser Frist gestellt werden, können in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Die Beantwortung hat schriftlich in der Niederschrift über die Sitzung zu erfolgen.</p> <p>(2) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung. Ergänzungen dienen der Umsetzung des § 55 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (Auskunftsrecht der Ratsmitglieder).</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>		
<p>§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern</p> <p>(1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt/Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Bei öffentlichen Ratssitzungen wird zu Beginn der Tagesordnung eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohnern eingerichtet. In Fragestunden ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen bzw. Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>§ 17 Fragerecht von Einwohnern</p> <p>(1) Zu Beginn der Tagesordnung bei öffentlichen Ratssitzungen wird eine Fragestunde für Einwohner eingerichtet. In Fragestunden ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(4) In öffentlichen Ausschusssitzungen kann eine Fragestunde vorgesehen werden. Es finden die Regelungen der Abs. 1 - 3 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung unter Anpassung auf die jetzigen Regelungen. Der bisherige § 17 Absatz 4 kann entfallen, da gemäß dem neuen § 26 diese Regelungen grundsätzlich auch für die Ausschüsse gelten.</p>
<p>§ 19 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung wider-</p>	<p>(keine Regelung)</p>	<p>Übernahme aus der Mustergeschäftsordnung. Dient der Klarstellung des Verfahrens aus § 50 Absatz 2 GO NRW.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>spricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.</p>		
<p>2.3 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>§ 18 Ordnungsbestimmungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn er gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, b) bei groben Ordnungsverstößen den Störer aus dem Sitzungssaal zu verweisen, c) (siehe unten) <p>(2) Entsteht in einer Ratssitzung störende Unruhe, so kann der Bürgermeister geeignete Maßnahmen treffen, z. B. die Sitzung vorübergehend unterbrechen oder notfalls schließen.</p> <p>(3) (siehe unten)</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die anerkannten Regeln für Leitung und Ablauf der Sitzung.</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung. Dient der deutlicheren Darstellung des Verfahrens und der Handhabungsmöglichkeiten.</p>
<p>§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung</p> <p>(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.</p>	<p>[§ 18 Absatz 1 Buchstabe b)]</p> <p>Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so darf er ihnen das Wort entziehen.</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung. Dient der deutlicheren Darstellung des Verfahrens und der Handhabungsmöglichkeiten.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits 2 Mal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>		
<p>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p>(§ 18 Absatz 3)</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p>Übernahme der Aufteilung aus der Mustergeschäftsordnung. Inhaltlich keine Änderungen.</p>
<p>§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p>(keine Regelung)</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung. Dient der deutlicheren Darstellung des Verfahrens und der Handhabungsmöglichkeiten.</p>
<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>§ 24 Niederschrift</p>	<p>§ 19 Niederschrift</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung. Dient der deutlicheren Darstellung des Verfahrens.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, e) die behandelten Beratungsgegenstände, f) die gestellten Anträge, g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen, h) Angaben über die Öffentlichkeit und die Nicht-öffentlichkeit der Sitzung. <p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.</p> <p>(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadt bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gemäß Absatz 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der</p>	<p>(1) Über jede Ratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Abdruck der Niederschrift ist unverzüglich allen Ratsmitgliedern zuzustellen.</p> <p>Der Schriftführer wird vom Rat bestellt; soll ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Namen der anwesenden, der fehlenden und der gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW ausgeschlossenen Ratsmitglieder sowie die anwesenden Vertreter der Verwaltung, b) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung, c) Tagesordnung der Sitzung, d) die gestellten Anträge, e) Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, f) Angaben über Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzung. <p>(3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.</p>		
<p>§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p>§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>II. Geschäftsordnung der Ausschüsse</p> <p>§ 26 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p>(§21 Absatz 1)</p> <p>Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern durch die Gemeindeordnung oder diese Geschäftsordnung nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung.</p>
<p>§ 27 Besonderheiten für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesord-</p>	<p>§ 21 Ausschüsse</p> <p>(1) (siehe oben)</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung. Dient der deutlicheren Darstellung des Verfah-</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>nung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeister bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Einladung für die Sitzung der Ausschüsse nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 erhalten neben den Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils zwei zusätzliche Abdrucke der Einladungen.</p> <p>(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglie-</p>	<p>(2) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).</p> <p>(3) Der Bürgermeister und alle Ratsmitglieder erhalten Abdrucke der Einladungen zu den Ausschusssitzungen. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils zwei zusätzliche Abdrucke der Einladungen.</p> <p>(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>(5) Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die ordentlichen Mitglieder des betreffenden Ausschusses, alle Ratsmitglieder und der Bürgermeister. Niederschriften über die Sitzungen des Umlegungsausschusses werden nur den ordentlichen Mitgliedern dieses Ausschusses, dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden zugestellt.</p> <p>(6) (siehe unten)</p> <p>(7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Mitglieder dieses Aus-</p>	<p>rens und der Anpassung an die neue Rechtslage (Absatz 1).</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>der und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(7) § 17 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>(8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(9) Ratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, haben ein Akteneinsichtsrecht in den Angelegenheiten des Ausschusses nach Maßgabe von § 1 Absatz 4.</p>	<p>schusses sowie alle Ratsmitglieder teilnehmen. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(8) (siehe oben)</p>	<p>Verfahrensregelung zur Umsetzung des Informationsrechts der Ratsmitglieder aus § 55 Absatz 5 GO NRW.</p>
<p>§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Es gelten die Fristenregelungen gemäß BGB. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung zu erklären.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p>(§ 21 Absatz 6)</p> <p>Die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis (§ 57 Abs. 4 GO NRW) wird auf 3 Tage, vom Tage der Beschlussfassung an berechnet, festgesetzt. Es gelten die Fristenregelungen gemäß BGB. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung unter Anpassung auf die bisherigen Regelungen.</p>
<p>III. Fraktionen</p> <p>§ 29 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Rats-</p>	<p>§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung unter Anpassung auf die bisherigen Regelungen.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>mitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des</p>	<p>kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(7) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des Datenschutzgesetzes NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ei-</p>	

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann jederzeit die Fraktionsvorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter einladen, um mit ihnen alle ihm wichtig erscheinenden kommunalen Angelegenheiten zu erörtern. Insbesondere kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit den Fraktionsvorsitzenden die Handhabung des Vorsitzes, die Durchführung der Ratssitzung, die Handhabung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, die Aufhebung von Sitzungen bei störender Unruhe und die Festsetzung einer Buße beraten.</p>	<p>ne den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen.</p> <p>(6) Der Bürgermeister kann jederzeit die Fraktionsvorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter einladen, um mit ihnen alle ihm wichtig erscheinenden kommunalen Angelegenheiten zu erörtern. Insbesondere kann der Bürgermeister mit den Fraktionsvorsitzenden die Handhabung des Vorsitzes, die Durchführung der Ratssitzung, die Handhabung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, die Aufhebung von Sitzungen bei störender Unruhe und die Festsetzung einer Buße beraten.</p>	
<p>IV. Datenschutz</p> <p>§ 30 Datenschutz</p> <p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>(keine Regelung)</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung.</p>
<p>§ 31 Datenverarbeitung</p> <p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind ver-</p>	<p>(keine Regelung)</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäfts-</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemein- debundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
<p>pflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin / den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Absatz 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>		<p>ordnung.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 32 Schlussbestimmungen Allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der Aus-</p>	<p>(keine Regelung)</p>	<p>Übernahme der Regelungen aus der Mustergeschäftsordnung.</p>

Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindegabundes (angepasst auf die örtlichen Verhältnisse) und ergänzende Regelungen	Regelung Stand 17.03.2005	Änderungsgrund
schüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.		
§ 33 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 1. Oktober 1999 außer Kraft.	§ 22 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.11.1994 in der Fassung vom 07.09.1996 außer Kraft.	
	§ 4 Nichtraucherchutz Bei Sitzungen des Rates hat der Schutz der Nichtraucher Vorrang vor den Bedürfnissen der Raucher. Deshalb ist das Rauchen in den Sitzungen nicht gestattet. Der Vorsitzende hat durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange zu sorgen.	Regelung kann aufgrund des Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden entfallen.